

## **Beschluss**

### **TOP II.3 Zurückstellung der Strafvollstreckung bei Abhängigkeitserkrankungen**

Berichterstatter: Hamburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass sich das Instrument der Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG in der Praxis bewährt hat und geeignet ist, die Resozialisierung suchtkranker Straftäter durch Behandlung der Ursache der Straffälligkeit zu unterstützen und damit einen wichtigen Beitrag zur Rückfallprävention und zum Opferschutz zu leisten.
2. Sie erwarten, dass durch die beabsichtigte Novellierung des Rechts der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt vermehrt Straftäter mit Abhängigkeitserkrankungen in den Justizvollzug gelangen, denen allerdings im Falle der Behandlungsbedürftigkeit eine Zurückstellung der Strafvollstreckung nur bei Betäubungsmittel-, nicht aber bei Alkoholabhängigkeit gewährt werden kann.
3. Sie bekräftigen daher aus Anlass der genannten Novellierung ihre bereits im Rahmen der Frühjahrskonferenz 2014 unter TOP II.8 vorgetragene Bitte um Prüfung, inwieweit gesetzgeberische Maßnahmen geboten sind, die auch in Fällen von nicht unter § 35 BtMG fallenden Abhängigkeitserkrankungen eine Zurückstellung der Strafvollstreckung zur Behandlung der Abhängigkeitserkrankungen ermöglichen. Dabei sollte auch geprüft werden, eine einheitliche Zurückstellungsregelung für alle Suchterkrankungen zu schaffen.

4. Unabhängig davon erachten die Justizministerinnen und Justizminister vor dem Hintergrund des Urteils des Bundessozialgerichts vom 5. August 2021 (B4 AS 58/20 R) eine Änderung des Sozialrechts, etwa des § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II, für erforderlich, um die Finanzierung und damit die Wirksamkeit des Instruments des § 35 BtMG auch in Zukunft zu gewährleisten. Sie bitten das Vorsitzland, die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hierüber zu unterrichten und sich für eine Unterstützung des Anliegens einzusetzen.